



Kantonspolizei
Sicherheitspolizei

Übertragung von Waffen oder Munition

Wenn jemand eine Waffe oder Munition an eine Drittperson übertragen will, gilt es, verschiedene Vorschriften zu beachten.

Vertrag oder Bewilligung beim Übertrag an Privatperson

Handelt es sich beim übertragenen Gegenstand 'nur' um eine vertragspflichtige oder meldepflichtige Waffe, muss durch die beiden Parteien ein schriftlicher Vertrag aufgesetzt werden. Der Vertrag ist im Anschluss durch beide Parteien mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

Bei einer Übertragung von bewilligungspflichtigen oder verbotenen Waffen muss die notwendige Bewilligung der erwerbenden Person vorliegen. Es obliegt dabei sowohl der erwerbenden Person sowie auch der übertragenden Person, das Vorhandensein der korrekten Bewilligung sicherzustellen. Die ausgefüllte Bewilligung ist im Anschluss durch beide Parteien mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

Sorgfaltspflichten durch die übertragende Person

Wird eine Waffe mittels schriftlichen Vertrags veräussert, muss die übertragende Person Identität und Alter der erwerbenden Person anhand eines amtlichen Ausweises überprüfen. Die übertragende Person muss sicherstellen, dass die erwerbende Person überhaupt eine Waffe erwerben darf (z.B. aufgrund der Nationalität oder des Aufenthaltstitels in der Schweiz). Die übertragende Person hat sich zudem zu vergewissern, dass bei der erwerbenden Person kein Hinderungsgrund vorliegt (z.B. Selbst- oder Drittgefährdung / Einträge im Strafregister / etc.).

Bei der Veräusserung von Munition gelten die aufgeführten Sorgfaltspflichten der übertragenden Person gleichermaßen.

Liegt eine Erwerbsbewilligung (Waffenerwerbsschein oder Ausnahmbewilligung) der zuständigen Behörde vor, entfallen die Sorgfaltspflichten für die veräussernde Person.

Meldepflichten bei Verkauf an Privatperson

Handelt es sich beim verkauften Gegenstand um eine Feuerwaffe, muss durch die veräussernde Person der Vertrag bzw. die ausgefüllte Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde gesendet werden. Zuständig ist dabei die kantonale Behörde des Wohnsitzkantons der erwerbenden Person. Die Meldung kann auch elektronisch via <https://www.suisse-police.ch> erfolgen.

Verkauf an Waffenfachhändler

Bei einem Verkauf an einen Waffenfachhändler ist es für die veräussernde Person bedeutend einfacher. Eine Person bzw. ein Unternehmen mit einer Waffenhandelsbewilligung bedarf für den Ankauf von Waffen im Gegensatz zu einer Privatperson keine Bewilligung. Zudem muss bei einem Verkauf an einen Waffenfachhändler durch die veräussernde Person auch keine Prüfung von möglichen Hinderungsgründen vorgenommen werden. Zuletzt obliegt auch die Meldung des Waffenverkaufes dem Waffenfachhändler, wodurch die veräussernde Person keine Meldung an die Behörden machen muss. Zusammengefasst obliegen bei einem Verkauf an einen Händler sämtliche gesetzlichen Melde- und Kontrollpflichten dem Waffenfachhändler. Dem Verkäufer obliegen keine Pflichten.